

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **82 (2004)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

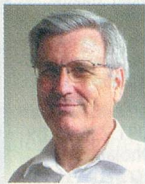
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Leistungen von AHV und EL an Hinterlassene

Ich wurde 1935 geboren und bin seit 1972 verheiratet. Heute erhalte ich eine Altersrente samt Kinderrente der AHV für meinen über 18-jährigen Sohn, der noch in Ausbildung steht, sowie Ergänzungsleistungen (EL). Meine Frau, die 1947 geboren wurde, besorgt den Haushalt und ist teilzeitlich erwerbstätig, womit sie jährlich rund 11 000 Franken verdient. Ich möchte wissen, ob meine Frau und mein Sohn, der sich noch in Ausbildung befindet, einen Anspruch auf Renten und EL hätten, wenn mir etwas zustossen sollte, und wie hoch solche Leistungen sein könnten.

Gerne fasse ich die Grundlagen der Leistungen von AHV und Ergänzungsleistungen (EL) an Hinterbliebene zusammen.

Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente der AHV

Nach dem Tod eines Ehegatten haben überlebende Ehegatten einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben (Art. 23 AHVG). Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente erlischt in der Regel mit der Wiederverheiratung oder dem Tod der Witwe oder des Witwers. Witwenrenten werden jedoch nur solange ausgerichtet, bis das

jüngste Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat.

Witwen ohne Kinder haben Anspruch auf Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren, wobei auch frühere Ehen berücksichtigt werden.

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 80 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente des verstorbenen Ehegatten. Verwitwete Bezügerinnen oder Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent der Altersrente, höchstens jedoch auf eine maximale Altersrente.

Anspruch auf AHV-Waisenrente Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf Waisenrente. Sind beide Eltern verstorben, so besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten (Art. 25 AHVG). Der Anspruch dauert grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, bei Ausbildung jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Die Höhe der Waisenrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente des verstorbenen Elternteils. Sind beide Eltern gestorben, sind Waisenrenten auf insgesamt 60 Prozent einer maximalen Altersrente zu kürzen.

Ergänzungsleistungen (EL) für Hinterbliebene

EL dienen dazu, den gesetzlichen Lebensbedarf von Versicherten

mit Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz zu decken, wenn dies mit Leistungen der AHV/IV und mit weiteren eigenen Mitteln nicht gewährleistet ist. Dabei handelt es sich weder um Leistungen der Fürsorge noch um solche der Sozialhilfe, sondern um Bedarfsleistungen im Rahmen der Sozialversicherung.

Gleich wie Versicherte mit Altersrenten können auch Personen mit Hinterlassenenrenten der AHV einen Anspruch auf EL geltend machen, um den gesetzlichen Lebensbedarf zu decken.

Der über die EL zur AHV/IV gewährleistete Lebensbedarf für Versicherte zu Hause¹⁾ entspricht der Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und allfälligen Vermögensanteilen einerseits sowie abzugsberechtigten Auslagen andererseits. Mit den EL wird den Rentenberechtigten grundsätzlich der folgende jährliche Lebensbedarf²⁾ (siehe Tabelle) gewährleistet.

Zusammenfassung

Nach heutiger Rechtslage dürfte im Falle Ihres Todes voraussichtlich mit folgenden Hinterlassenenleistungen gerechnet werden:

- Wenn Ihre Frau vor dem Rentenalter verwitwet, hätte sie Anspruch auf eine Witwenrente, die aufgrund Ihrer heutigen Altersrente von rund 1940 Franken (Tabellenwert 1941 Franken) voraussichtlich rund 1550 Franken (Tabellenwert 1553 Franken) betragen dürfte. Nach Eintritt ins Rentenalter würde eine Altersrente aufgrund der eigenen Grundlagen der Frau

(Beiträge vor der Ehe, Splitting, Erziehungsgutschriften, Beiträge aus heutigem Erwerb) berechnet. Ist diese Altersrente höher als die bisherige Witwenrente, so wird die höhere Altersrente ausgerichtet, ist die eigene Altersrente der Frau tiefer, so wird weiterhin die frühere Witwenrente ausbezahlt.

- Wenn Ihre Frau erst nach Erreichen des Rentenalters verwitwet, hätte sie Anspruch auf 120% der Altersrente aufgrund ihrer eigenen Grundlagen (Beiträge vor der Ehe, Splitting, Erziehungsgutschriften, Beiträge aus heutigem Erwerb). Bei der Berechnung der Altersrente des überlebenden Ehegatten entfällt eine allfällige Plafonierung, wie sie vorgesehen ist, wenn der Gesamtbetrag der beiden Renten von verheirateten Personen die Grenze von 150% einer individuellen Altersrente, das heisst gegenwärtig 3165 Franken im Monat, übersteigt.

- Ihr in Ausbildung stehender Sohn hätte nach Ihrem Tod bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf eine Waisenrente im Umfang der heutigen Kinderrente.

- Die vorstehenden Aussagen beruhen auf Ihren Angaben und der heutigen Rechtslage. Aus der gegenwärtig laufenden 11. AHV-Revision könnten sich Änderungen ergeben. Vor allem die Erhöhung des Frauen-Rentenalters auf 65 Jahre ist zu beachten.

- Die Ergänzungsleistungen gelten auch für Hinterlassene. Wird der gesetzlich garantierte Lebensbedarf mit den Renten und aus

Für Ehepaare oder Personen mit Kindern	CHF 25 950.–
Für Alleinstehende	CHF 17 300.–
Für das 1. und 2. Kind	CHF 9 060.–
Für das 3. und 4. Kind	CHF 6 040.–
Für jedes weitere Kind	CHF 3 020.–

1) EL für Versicherte in Heimen entsprechen der Differenz zwischen den anrechenbaren Einkommen und Vermögensanteilen sowie den abzugsberechtigten Heimkosten.

2) Im Kanton Graubünden gelten 25 180 Franken für Ehepaare, 16 790 Franken für Alleinstehende.

SWISS TXT

Neuigkeiten und Service von Zeitlupe und Pro Senectute im Teletext ab Seite 570.

eigenen Mitteln nicht gedeckt, so steht auch den Witwen und Waisen ein entsprechender EL-Anspruch zu.

Verbindliche Auskünfte über die Leistungen im Einzelfall sind

der zuständigen Ausgleichskasse und EL-Stelle vorbehalten, wobei jeweils die Rechtslage und die individuellen Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheidens massgebend sind.

Anrechnung von Erwerbseinkommen bei EL

Ich bin seit knapp einem Jahr verwitwet und erhalte eine Altersrente von 2046 Franken im Monat. Zudem wird mir eine Ergänzungsleistung zur AHV (EL) ausgerichtet, die ursprünglich 729 Franken betrug, jedoch seit April gemäss einer Verfügung der kantonalen EL-Stelle «zufolge Anpassung der Wohnungsmiete und Hauswartzschädigung» auf 618 Franken reduziert wurde. Da ich weder Pension noch Vermögen habe und an Diabetes leide, möchte ich gerne wissen, wie viel ich haben kann, «um existieren zu können».

Die EL als *Bedarfsleistungen* werden aufgrund der nach Gesetz anrechenbaren Einkommen und Auslagen berechnet. Sind die nach dem Abzug der Ausgaben verbleibenden Einnahmen tiefer als der gesetzliche gewährleistete Lebensbedarf (17 300 Franken im Jahr für Alleinstehende; 25 950 Franken im Jahr für Verheiratete), wird die ungedeckte Differenz durch die EL ausgeglichen. Zusätzlich zum Lebensbedarf wird der Betrag durchschnittlichen Krankenversicherungsprämien der ELberechtigten Personen angerechnet.

Bei der *EL-Berechnung* müssen die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse differenziert berücksichtigt werden:

- Als *Einnahmen* werden neben Renten aller Art auch alle weiteren Einkünfte, also beispielsweise allfällige Erwerbseinkommen, sowie ein Anteil von all-

fälligem Vermögen angerechnet. Erwerbseinkünfte werden als einzige Einnahmen nicht voll angerechnet. Neben dem Abzug von «Gewinnungskosten» (Arbeitsweg, Werkzeuge, Berufskleidung usw.) wird ein pauschaler Abzug von 1000 Franken im Jahr für Alleinstehende und 1500 Franken im Jahr für Ehepaare gewährt. Von dem verbleibenden Erwerbseinkommen werden zwei Drittel als Einnahme in die EL-Berechnung einbezogen.

- Als *Ausgaben* können bei der EL-Berechnung neben dem Lebensbedarf insbesondere Brutto-Mietzinskosten bis 13 200 Franken im Jahr für Alleinstehende und 15 000 Franken im Jahr für Ehepaare berücksichtigt werden.

Wie Sie schreiben, werden Ihnen für Hauswartzdienste direkt 250 Franken im Monat, also 6000 Franken im Jahr, vom Mietzins abgezogen. Nachdem sich Ihre EL um 111 Franken im Monat oder um 1332 Franken im Jahr reduziert hat, verbleiben Ihnen vom Erwerbseinkommen 4668 Franken im Jahr. Ohne detaillierte EL-Berechnung lässt sich die Richtigkeit der Berechnung nicht definitiv beurteilen. Doch kann anhand Ihrer Angaben angenommen werden, dass die EL-Anpassung mit grosser Wahrscheinlichkeit richtig erfolgt sein dürfte. Über weitere Einzelheiten kann Sie Ihre EL-Stelle informieren.

Da die EL stark von den tatsächlichen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen abhängen, ist es wichtig, dass EL-Berechtigte im Rahmen der *Melde-*

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer **Anfragen zur AHV**, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank. Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

pflicht der zuständigen EL-Stelle alle Veränderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse umgehend melden, damit der EL-Anspruch überprüft werden kann. Verspätete Meldungen können zu unliebsamen Rückforderungen führen.

Neuberechnung der Altersrente

Ich bin geschieden und erhalte seit 1991 eine Altersrente. Auf 1994 wurde meine Rente unter Anrechnung von Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen neu berechnet und beträgt heute 1671 Franken im Monat, was mir im Vergleich mit anderen Versicherten als genug erscheint. Ich möchte wissen, ob eine Neuberechnung der Rente nach den Grundsätzen der 10. AHV-Revision tatsächlich ausgeschlossen ist, wie mir dies meine Ausgleichskasse mitgeteilt hat.

Die Anrechnung von Erziehungsgutschriften wurde 1994 für geschiedene Frauen im Rahmen des vorgezogenen Teils der 10. AHV-Revision eingeführt. Diese Regelung stellte insofern eine «Privilegierung» dar, als sie nur für geschiedene Frauen galt und auch für Ehejahre die Anrechnung ganzer Erziehungsgutschriften ermöglichte. Eine nochmalige Neuberechnung im

Rahmen der 10. AHV-Revision ist nicht möglich und würde auch kaum zu höheren Renten führen. Die Auskunft der rentenzahlenden Verbandsausgleichskasse ist daher richtig. Zu ergänzen wäre allenfalls, dass die Möglichkeit von Ergänzungsleistungen (EL) besteht, wenn die Rente zur Deckung des Lebensbedarfs nicht reichen sollte.

Wie in der Zeitlupe schon öfters erwähnt, sind EL keine Fürsorgeleistungen, sondern *Bedarfsleistungen* der Sozialversicherung. Dabei hängt der individuelle Rechtsanspruch davon ab, ob und wie weit der gesetzlich umschriebene Lebensbedarf mit Renten und anderen eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Da die EL-Stellen die individuellen Ausgaben der Versicherten nicht kennen können, ist der Anspruch mit Anmeldung bei der kantonalen EL-Stelle des Wohnkantons – in der Regel bei der kantonalen Ausgleichskasse, in Basel-Stadt, Genf und Zürich bei besonderen EL-Stellen – geltend zu machen. Nähere Informationen und Anmeldeformulare sind auch bei der Wohngemeinde erhältlich.

Ob Sie die Voraussetzungen für einen Anspruch auf EL erfüllen könnten, lässt sich auf einfache Weise auch über Internet unter www.pro-senectute.ch/eld abklären. Bei der Anmeldung ist Ihnen auf Wunsch die zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute behilflich. Adressen und Telefonnummern der Beratungsstellen finden Sie vorne in jeder Ausgabe der Zeitlupe.